Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen



	Einzelunternehmung Einzelunternehmen		Kapitalgesellschaften				
			AG		GmbH		
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	
Zweck	Wirtschaftliche oder andere Zwecke		Wirtschaftliche oder andere Zwecke			Nur wirtschaftliche Zwecke	
Gründer	1 Person		1 Person		1 Person		
Gründungskosten	gering			hoch		mittel	
Verwaltungskosten	gering			hoch		mittel	
Gründung	Keine speziellen Erfordernisse			Öffentliche Beurkundung		Öffentliche Beurkundung	
Statuten				Zwingender Inhalt ist gemäss Art. 626 ff. OR umfangreich	Zwingender Inhalt ist gemäss Art. 776 OR beschränkt		
Firma		Nur bedingt frei wählbar; mit Zusatz Familienname zwingend	Sach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Bei Familienname ist der Zusatz "AG" zwingend.		Sach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "GmbH" zwingend.		
Firmenschutz		Schutz beschränkt auf den Ort des Betriebes	Schutz in der ganzen Schweiz		Schutz in der ganzen Schweiz		
Grundkapital	Nach oben unbeschränkt		Nach oben unbeschränkt	Mind. CHF 100'000 wovon 20 %, mind. aber CHF 50'000 einbezahlt sein müssen	Mind. CHF 20'000 wovon 100 % einbezahlt sein müssen.		
Anteil			Mind. 1 Rappen			Mind. CHF 100 (bei Sanierung: CHF 1 oder ein Mehrfaches davon. Pro Gesellschafter sind mehrere Stammanteile möglich	
Geschäftsführung		Grundsätzlich durch Inhaber		Gesetz sieht unübertragbare und unentziehbare Verwaltungsratskompetenzen vor. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu übertragen	Die Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden.	Geschäftsführende Gesellschafter unterstehen der Konkursbetreibung.	
Nationalitäts- und Wohnsitzsvorschriften	keine		Keine Nationalitätsvorschriften, wobei mind. ein Geschäftsführer in der Schweiz Wohnsitz haben muss, der Einzelunterschriftsoder mit einem anderen, in der Schweiz wohnhaften Geschäftsführer Kollektivunterschriftsbefugnis hat.	namara in marranan	Analog zur AG		
Generalversammlung bzw. Gesellschafter- beschlüsse				Schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg unzulässig. Generalversammlung zwingend.	Falls statutarisch vorgesehen, schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg zulässig.		
Revisionsstelle				Die Pflicht, die Jahresrechnung revidieren zu lassen, hängt für die AG und die GmbH von der Grösse der Gesellschaft ab.		Die Pflicht, die Jahresrechnung revidieren zu lassen, hängt für die AG und die GmbH von der Grösse der Gesellschaft ab.	

Haftung		Geschäfts- und Privatvermögen	Geschäftsvermögen	Haftung als Verwaltungsrat.	Gesellschaftsvermögen	
Nebenpflichten		THATAINACH		Festlegung von Nebenpflichten nur via Aktionärsbindungsvertrag möglich	Nebenpflichten können beliebig festgelegt werden. Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter gilt von Gesetztes wegen. Ausdehnung auf alle Gesellschafter statutarisch möglich.	
Übertragung der Gesellschaftsanteile / der Unternehmung	Kaufvertrag		Die Aktien können in der Regel durch formlose Übertragung bzw. Indossament frei veräussert werden	Restriktive Vinkulierungsmöglichkeit	Unbeschränkte Vinkulierungsmöglichkeit	Übertragung der Stammanteile bedarf der einfachen Schriftlichkeit
Steuern			Steuerfreier Kapitalgewinn für Anteilsinhaber	Sogenannte Doppelbesteuerung	Steuerfreier Kapitalgewinn für Anteilsinhaber	Sogenannte Doppelbesteuerung
Sozialversicherungen	AHV-Satz nur 9.5 %; Versicherung in 2. oder 3. Säule ist freiwillig	Auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen werden mit AHV belastet		2. Säule obligatorisch		2. Säule obligatorisch
Konkurs eins Gesellschafters / Aktionärs		Gesellschaft wird aufgelöst	Kein Einfluss auf die Weiterführung des Unternehmens.			Kann zur Auflösung und Liquidation führen.
Liquidation	keine Formerfordernisse			Formelle Erfordernisse.		Formelle Erfordernisse.
Liquidationskosten	gering			hoch		hoch
Zusammenfassung	Grosse unternehmerische Freiheit, keine Mindeskapitavorschriften, einfache Organisation, geringe Gründungskosten, einfache Liquidation	Persönliche Haftung, schwierigere Nachfolgeregelung	Investoren, Übertragung der	aufwendige Gründungsformalitäten mit relativ hohen Gründungskosten	Mit dem neuen GmbH-Recht, welches seit dem 1.1.2008 gilt, gelten nun vermehrt gleiche Bestimmungen wie bei der AG; der Vorteil des geringeren Startkapitals bleibt jedoch bestehen	Erschwerte Kapitalbeschaffung, da die Organisation (Struktur) einer GmbH weniger strengen Vorschriften unterliegt als die einer AG (Aktienrecht). Publizität: Organe, Stammeinlagen und deren Inhaber im HR ersichtlich.
Geeignet für	Kleinere Firmen		KMU, kapitalintensive Unternehmen, Grossfirmen, Holdings		KMU, kleinere Firmen oder Familiengesellschaften	

Irgendwann stellt sich für jeden Geschäftsmann die Frage nach der Form der Gesellschaft: AG, GmbH, Einzelfirma, oder ...?

Durchdacht planen, bewusst vorwärtskommen: Was können wir für Sie, für Ihr Unternehmen, für Ihre Organisation tun? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns, wenn wir Ihre Projekte weiterbringen können.

Attraktive Aufbau-Rabatte für Firmengründer.

artel verleiht Unternehmen Rückenwind – durch attraktive Anschub- und Aufbau-Rabatte:

Anschub-Rabatt für das erste Geschäftsjahr: 15 Prozent! Aufbau-Rabatt für das zweite Geschäftsjahr: 10 Prozent. Aufbau-Rabatt für das dritte Geschäftsjahr: 5 Prozent.

Dieser Abschlag baut auf

Ihr Pioniergeist freut uns. Beanspruchen Sie bereits in der so wichtigen Startphase professionelle und kompetente treuhänderische Begleitung.

Die Anschub- und Aufbau-Rabatte gelten für alle Beratungs- und Dienstleistungen, die artel für Sie erbringen darf.